

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2026

Nr. 2026/4

Bärschwil: Erschliessungsplan «Drainage» mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Bärschwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan «Drainage» mit Rodungsgesuch zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung besteht aus folgendem Genehmigungsdokument:

- Erschliessungsplan «Drainage» mit den Abschnitten Breite Erlen/Mettlen, Wasserberg, Misteli und Ober Fringeli 1:2'000.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Technischer Bericht im Sinne eines Raumplanungsberichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

Gleichzeitig mit der Nutzungsplanung wird das entsprechende Rodungsgesuch (Nr. RO2024-001) zur Genehmigung vorgelegt. Das Rodungsgesuch besteht aus:

- Rodungsformular Seiten 1-3 vom 25. April 2024
- Rodungsformular Seite 4 vom 8. Mai 2024
- Unterschriftenliste vom 8. Mai 2024
- Übersichtsplan 1:25'000
- Rodungsplan Wasserberg 1:500
- Rodungsplan Gigerloch 1:500
- Rodungsplan Räckholder 1:500.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) auf dem Gemeindegebiet von Bärschwil wurden in den Jahren 1940 bis 1950 in unterschiedlichen Projekten erstellt. Die Haupt- und Sammelleitungen wurden hauptsächlich mit Zementrohren erstellt. Für Saugerleitungen wurden mehrheitlich Tonröhren mit einem Durchmesser von 80 mm bis 150 mm verwendet. Im Jahr 2018 wurden systematische Unterhaltsarbeiten und periodische Wiederinstandstellungen (PWI) ausgeführt.

Die PWI-Massnahmen wurden von Bund und Kanton mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt.

In letzter Zeit wurden vermehrt Schäden an den Drainagen festgestellt. Zur Sicherung des Werks und zum Vorbeugen von Hangerosionen erachtet das Amt für Landwirtschaft die Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen als dringend notwendig. Gestützt auf Zustandserhebungen hat das Ingenieurbüro «Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG» im Auftrag der Gemeinde Bärschwil ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Die Erschliessungsplanung resp. das Bauvorhaben wurde im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung geprüft. Die vorgesehenen Massnahmen werden als recht- und zweckmässig beurteilt. Die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen für das Bauvorhaben sind im Dispositiv aufgeführt.

2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Baubewilligung

Den Erschliessungsplänen soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung für die Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerung gemäss § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Gemeinde Bärschwil. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinne der Verfahrenskoordination (§ 9 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993, VVK; BGS 711.15) mit dem vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

2.2.2 Rodungsbewilligung

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) der Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gemeinde Bärschwil hat für die Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) ein Rodungsgesuch, datiert vom 25. April 2024, eingereicht.

Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal während der Bauphase um eine temporäre Rodung von 183 m². Der Rodungersatz erfolgt flächengleich an Ort und Stelle (Wiederaufforstung). Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen für die Rodung und den Rodungersatz liegt vor.

Rodungen sind grundsätzlich verboten, können jedoch bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach Prüfung des Rodungsgesuchs stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

- Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):
Die Sanierung der bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen stellt für die Bewirtschaftung der angrenzenden Fruchfolgeflächen eine wichtige Grundlage dar. Das gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.
- Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG):

Die relative Standortgebundenheit ist gegeben.

- Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG):
Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.
- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG):
Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.
- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):
Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerte Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.
- Rodungersatz (Art. 7 WaG):
Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich (183 m²) durch Realersatz an Ort und Stelle (Wiederaufforstung).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die erforderliche waldrechtliche Ausnahmenbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 1-250 m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche.

2.2.3 Bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal

Sämtliche Leitungsabschnitte im Waldareal benötigen während der gesamten Betriebsphase eine Bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Wald infolge Niederhaltung (§ 25 Abs. 1 Bst. a WaVSO). Nachteilige Nutzungen können gemäss § 9 WaGSO i. V. m. § 25 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Waldhaltung überwiegen und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Walds dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die sanierten Drainagen stellen für die Bewirtschaftung der angrenzenden Fruchtfolgeflächen eine wichtige Grundlage dar. Die nachteilige Nutzung des Walds hat keine zusätzlichen negativen Auswirkungen für die Bewirtschaftung oder die Funktion des Walds. Das Bauvorhaben erfüllt somit die Voraussetzungen zur Ausnahmbewilligung für eine nachteilige Nutzung während der Betriebsphase. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmbewilligung kann gestützt auf Art. 16 WaG und § 9 WaGSO i. V. m. § 25 WaVSO mit Auflagen erteilt werden.

2.3 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt im Grundsatz der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden

können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

2.4 Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärschwil hat den Erschliessungsplan «Drainage» am 21. März 2024 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung wurde im lokalen Publikationsorgan (Wochenblatt) angekündigt. Gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) wurde die Nutzungsplanung auch im kantonalen Publikationsorgan (Amtsblatt) bekanntgemacht. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. März 2024 bis am 24. April 2024. Innerhalb der festgelegten Einsprachefrist ging eine Einsprache ein, die vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Es liegt keine Beschwerde vor.

Das Rodungsgesuch für die Sanierung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in Bärschwil wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert und lag vom 17. Mai 2024 bis am 15. Juni 2024 öffentlich auf. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 14ff und § 39 PBG, die §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) wird folgender Beschluss gefasst:

3.1 Der Erschliessungsplan «Drainage» der Gemeinde Bärschwil wird genehmigt.

3.2 Mit der Genehmigung des Erschliessungsplans wird gleichzeitig die Baubewilligung für die Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerung gemäss § 39 Abs. 4 PBG unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 3.2.1 Die Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (MJPNL) dürfen nur so weit beeinträchtigt werden, wie dies für die Sanierung der Drainagen zwingend erforderlich ist.
- 3.2.2 Weitere vorhandene Naturobjekte (Hecken, Kleinstrukturen, Einzelbäume, Hochstammfelddobstbäume) sind inkl. deren Wurzelräume zu schonen und dürfen nicht entfernt werden.
- 3.2.3 Installationsflächen und Materialzwischenlager dürfen nicht auf den MJPNL-Flächen errichtet werden.
- 3.2.4 Der Ausgangszustand der tangierten Flächen ist nach der Beendigung der Bauvorhaben vollständig wiederherzustellen.
- 3.2.5 Bei Grabarbeiten oder Terrainanpassungen sollen die Grassoden seitlich zwischengelagert und nach der Sanierung wieder eingebaut werden.

- 3.2.6 Falls eine Ansaat notwendig ist, darf kein anderes Saatgut verwendet werden als solches von angrenzenden Vereinbarungsflächen (Saatgut aus Schnittgutübertragung).
- 3.2.7 Alle Kulturerdearbeiten und Überfahrten über unbefestigte Böden sind bodenschonend gemäss den Vorgaben des Merkblatts «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» durchzuführen. Sie dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger erfolgen.
- 3.2.8 Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Raupenfahrzeugen (allenfalls Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.2.9 Bei den Grabarbeiten darf kein Aushubmaterial in das Gewässerprofil gelangen.
- 3.2.10 Die Leitungen sind in einem hydraulischen günstigen Winkel von ca. 45° in die Fliessgewässer zu führen.
- 3.2.11 Nach Fertigstellung der neuen Einleitungen ist das Bachufer (Böschung) wieder instand zu stellen und sauber an das ober- und unterhalb bestehende Ufer anzupassen.
- 3.2.12 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten, sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen und den Einleitbauwerken entstehen.
- 3.2.13 Werden an den betroffenen Gewässern im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z. B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teile der Leitungen/Einleitbauwerke, wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu schützen.

3.3 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Rodung):

- 3.3.1 Der Gemeinde Bärschwil wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmbewilligung erteilt, auf GB Bärschwil Nrn. 35 und 501 zugunsten des Vorhabens «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen (Drainagen)» eine temporäre Rodung im Umfang von 183 m² auszuführen.
- 3.3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf die aufgeführten Parzellen und ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.
- 3.3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle (Wiederaufforstung) zu leisten. Der Rodungersatz ist bis zum 31. Dezember 2027 zu erbringen.
- 3.3.4 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 25. April 2024 sowie die drei Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne «Parz. 35, Wasserberg», «Parz. 35, Gigerloch» und «Parz. 501, Räckholder» Situation 1:500 vom 25. April 2024.
- 3.3.5 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen.

- 3.3.6 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 366.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.3.7 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amts für Wald, Jagd und Fischerei, (vertreten durch den Forstkreis Dorneck-Thierstein, Christoph Märki, christoph.maerki@vd.so.ch, 061 704 70 88) Folge zu leisten.
- 3.3.8 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die bewilligte Rodungsfläche gemäss erwähnten Planunterlagen im Gelände abgesteckt bzw. in geeigneter Form markiert ist und der Forstkreis die Rodungsfläche freigegeben hat. Zur Freigabe ist der Forstkreis (Christoph Märki, christoph.maerki@vd.so.ch) schriftlich über die erfolgte Absteckung/Markierung zu informieren.
- 3.3.9 Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle.
- 3.3.10 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat und wenn sämtliche benötigten Bewilligungen rechtsgültig vorliegen.
- 3.3.11 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.3.12 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 3.3.13 Die nördliche Teilfläche der Rodung im Gebiet «Wasserberg» (75 m², bei Koord. 2600343/1248246, auf GB Bärschwil Nr. 35) liegt in einer Waldrandvereinbarung. Die Arbeiten sind mit besonderer Vorsicht auszuführen. Über die anschliessende Wiederaufforstung entscheidet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Pflanzung seltener Baum- und Straucharten oder Naturverjüngung).
- 3.3.14 Am Ende der Arbeiten ist das beanspruchte Waldareal unter Anleitung des Forstkreises sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung. Die Wiederaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.3.15 Innerhalb der Rodungs- und Wiederaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen sind allfällige invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach den Weisungen des Forstkreises Dorneck-Thierstein auf Kosten der Bewilligungsempfängerin zu bekämpfen. Die Bewilligungsempfängerin hat die Flächen regelmässig (mindestens zweimal jährlich) zu kontrollieren.
- 3.3.16 Können die Fristen für die Rodung und Wiederaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

3.4 Ausnahmegewilligung nach Art. 16 WaG (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; nachteilige Nutzung):

3.4.1 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal nach Art. 16 WaG und § 9 WaGSO i. V. m. § 25 WaVSO wird für die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen während der gesamten Betriebsphase erteilt.

3.5 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

3.6 Die Gemeinde Bärschwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00, eine Rodungsbewilligungsgebühr von Fr. 300.00, eine Ausgleichsabgabe für die Rodung von Fr. 366.00, eine Gebühr für die nachteilige Nutzung von Waldareal von Fr. 200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 60.00, insgesamt Fr. 1'726.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten (EP):	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
Publikationskosten (RO):	Fr.	30.00	(4210000 / A 80942)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	300.00	(4210000 / A 80942)
Ausgleichsabgabe Rodung:	Fr.	366.00	(4240000 / A 81292)
Gebühr nachteilige Nutzung:	Fr.	200.00	(4210000 / A 80942)
	Fr.	<u>1'726.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (LH) (2); SOBAU Geschäfts-Nr. 82'526, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (RO2024-001, NN2025-026)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, 1 gen. Dossier (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2024-001 / Kopie Rodungsgesuch bereits separat durch AWJFSO zugestellt)

Gemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil, mit 1 gen. Dossier, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Rita Brigitte Müller, Hof Breite Erlen 155, 4252 Bärschwil **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Bärschwil: Genehmigung Erschliessungsplan «Drainage»)

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Allgemeine Bekanntmachung zu Bau, Raum, Verkehr und Energie»: Bärschwil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung im Zuge des Vorhabens «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen (Drainagen)» (RO2024-001) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12). Der Gemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Bärschwil Nrn. 35 und 501 zugunsten des Vorhabens «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen (Drainagen)» eine temporäre Rodung im Umfang von 183 m² auszuführen. Die Bewilligung bezieht sich auf die aufgeführten Parzellen und ist befristet bis zum 31. Dezember 2026. Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungersatz ist bis zum 31. Dezember 2027 zu erbringen.